

► Kassenabrechnung

Höchstwerte bei Porto, Fax und Kopien verschoben

| Parallel zu den Änderungen der Abrechnungs- und Vergütungsregelungen für Porto, Telefax und Kopien sollten ab dem 01.07.2020 eigentlich auch Höchstwerte für die neuen Kostenpauschalen nach den EBM-Nrn. 40110 und 40111 eingeführt werden. Doch die Einführung dieser Obergrenzen ist um 15 Monate verschoben worden, weil es bei der Digitalisierung hakt. |

Höchstwerte und weitere Absenkungen kommen später

Der Höchstwert für die Kostenpauschalen nach den Nrn. 40110 und 40111 in Höhe von **38,88 Euro je Arzt und Quartal** gilt somit erst ab dem **01.10.2021**. Auch die Absenkungen der Höchstwerte in den beiden Folgejahren verschiebt sich um fünf Quartale, d. h.,

- ab Quartal IV/2022 auf **26,73 Euro** je Arzt und Quartal und
- ab Quartal IV/2023 auf **6,48 Euro** je Arzt und Quartal.

Elektronische Kommunikation noch nicht gewährleistet

Der Grund für die Verschiebung liegt in der Digitalisierung der Arztpraxen. Da die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung getroffenen Annahmen zur Ausstattung der Arztpraxen mit den Voraussetzungen zur Anwendung der elektronischen Kommunikation nicht erfüllt wurden, hat der Bewertungsausschuss die Einführung von Höchstwerten jeweils um fünf Quartale verschoben.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Vergütungsregelungen für Porto, Fax und Kopien seit dem 01.07.2020 (AAA 04/2020, Seite 8)

► Sonderregelungen COVID-19

BG-Abrechnung: COVID-19-Pauschale für D-Ärzte bis zum 31.12.2020 verlängert

| Die derzeit geltenden Regelungen für die Berechnung einer Pauschale für die Mehraufwendungen zum Infektionsschutz (bislang befristet bis zum 30.09.2020) wurden auf den 31.12.2020 verlängert! |

Für jeden Behandlungstag wird zusätzlich zu den Behandlungskosten eine Pauschale in Höhe von **vier Euro** erstattet.

- Die Pauschale gilt rückwirkend ab 16.03.2020.
- Die Pauschale kann mit der Bezeichnung „COVID-19 Pauschale“ als Besondere Kosten in der Rechnung **für jeden Behandlungstag** deklariert werden.
- Eine besondere Gebührenziffer für die Pauschale gibt es nicht.
- Die Regelung gilt nun befristet bis zum 31.12.2020!

PRAXISTIPP | Die Regelungen gelten **ausschließlich für Durchgangsarzte** und nicht für andere Ärzte, die BG-Fälle behandeln!

Sofern höhere Kosten für Mundschutz, Einmalkittel etc. entstanden sind, so gilt dennoch, dass auch diese (allein) mit der Kostenpauschale in Höhe von vier Euro abgegolten sind!

Vorerst keine
Einschränkungen bei
den EBM-Nrn.
40110 und 40111



ARCHIV

Ausgabe 04 | 2020
Seiten 8–9

Vier Euro –
mehr nicht!